

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0369/2006**

19.10.2006

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration  
(KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Angelika Niebler

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	18
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG .....	28
VERFAHREN.....	34



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration  
(KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0441)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0382/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0369/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 4

(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ sollten ausschließlich auf der Grundlage

(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ *im Sinne der Grundlagenforschung* sollten

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf **interdisziplinären**, risikoreichen Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.

ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf **inter- und multidisziplinären**, risikoreichen Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.

#### *Begründung*

*Es ist notwendig, den Begriff der "Pionierforschung" bereits bei den Erwägungsgründen in einen deutlichen Zusammenhang mit der Grundlagenforschung zu stellen. Ferner sollte neben der Inter- auch auf die Multidisziplinarität der Forschungsprojekte Wert gelegt werden.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 6

(6) Die Europäische Kommission sollte die Verantwortung für die Durchführung dieses spezifischen Programms tragen und die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates sowie seine funktionelle Wirksamkeit gewährleisten.

(6) Die Europäische Kommission sollte **während einer Erprobungsphase von zwei bis höchstens drei Jahren** die Verantwortung für die Durchführung dieses spezifischen Programms tragen und die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates sowie seine funktionelle Wirksamkeit gewährleisten.

#### *Begründung*

*Auf Dauer sollte der EFR eine weitgehend von den EU-Institutionen unabhängige Organisationsstruktur erhalten und allein aus der internationalen Forschungsgemeinschaft heraus verantwortlich geleitet werden. Für eine Erprobungsphase ist die Einrichtung einer Exekutivagentur unter Kontrolle der Kommission zielführend, um einen schnellen Start des Europäischen Forschungsrates zu gewährleisten.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 8

(8) Um die Integrität des EFR zu gewährleisten, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass dieses spezifische Programm in voller Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen durchgeführt wird.

(8) Um die Integrität des EFR zu gewährleisten, sollte die Kommission **gemeinsam mit dem Europäischem Parlament und dem Rat** dafür Sorge tragen, dass dieses spezifische Programm in voller Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen durchgeführt wird.

### *Begründung*

*Die Integrität des EFR darf nicht allein durch die Kommission gewährleistet werden. Angesichts der großen Bedeutung des Projekts und seiner erheblichen finanziellen Ausstattung ist es notwendig, dass auch Rat und Parlament, etwa über jährliche Berichte, konsequent in die Arbeit des EFR eingebunden sind.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 10

(10) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und andere Gemeinschaftsmassnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon sowie Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Gesundheit, Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

(10) Das Rahmenprogramm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, **Kultur und Medien**, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 13

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sind die ethischen Grundprinzipien, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten.

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten sollen ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. **Außerdem ist unter Achtung der verschiedenen ethischen Vorstellungen und der kulturellen Vielfalt Wert auf die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung zu legen.**

### *Begründung*

*Wie niemals zuvor steht die Forschung in einem sowohl positiven als auch destruktiven Spannungsverhältnis zwischen ihren beeindruckenden Fortschritten und den Anforderungen der Gesellschaft und ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Strukturen. Es ist notwendig, sich den ethischen Fragen und vielfältigen kulturellen Standpunkten zu widmen, die sich im Zusammenhang mit der Forschung stellen.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 14 a (neu)

***(14a) Zur Vereinfachung und Kostensenkung bei Ausschreibungen sollte die Kommission die Voraussetzung für eine Notifizierung der Ausschreibungsbeteiligten in einer Datenbank schaffen.***

*Begründung*

*Den europäischen Forschungseinrichtungen und den an der Ausschreibung Interessierten soll der Zugang zu dem Programm erleichtert werden.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 17

(17) Die Kommission ***trägt für*** eine unabhängige Bewertung der Arbeit des EFR ***Sorge. Je nach Ergebnis dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des EFR im Hinblick auf seine Grundprinzipien*** sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den EFR – beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag – spätestens 2010 in eine rechtlich unabhängige Struktur umzuwandeln.

(17) Die Kommission ***sollte sicherstellen, dass nach einer Phase der Erprobung von zwei bis höchstens drei Jahren*** eine unabhängige Bewertung der Arbeit des EFR ***erfolgt. Auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse sollte der EFR dauerhaft in eine Struktur überführt werden, die eine maximale Autonomie des EFR bei gleichzeitiger Transparenz gewährleistet. Dabei*** sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den EFR – beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag – spätestens 2010 in eine rechtlich unabhängige Struktur umzuwandeln.

*Begründung*

*Nach den einstimmigen Wünschen der internationalen Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft soll der Europäische Forschungsrat eine weitgehend von den EU-Institutionen unabhängige Organisationsstruktur erhalten und allein aus der internationalen Forschungsgemeinschaft heraus verantwortlich geleitet werden. Dies schließt insbesondere die Gewährleistung von transparenten Verfahrensabläufen bei maximaler Autonomie ein. Eine Struktur nach Art. 171 EG-Vertrag könnte hierbei eine Option sein, die sorgfältig zu prüfen ist.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 2



In Einklang mit Anhang II des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms **11,862** Mrd. Euro veranschlagt, wovon **weniger als 6 %** für **Verwaltungsausgaben der Kommission** vorgesehen sind.

In Einklang mit Anhang II des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms **7,560** Mrd. Euro veranschlagt, wovon **höchstens 3 % der jährlich für den EFR zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** für **Verwaltungs- und Personalausgaben** vorgesehen sind.

#### *Begründung*

*Der Erfolg des Europäischen Forschungsrates hängt davon ab, dass möglichst viel Geld in die Projekte fließt. Der Aufbau einer überproportionalen Verwaltung ist zu verhindern.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 2 a (neu)

#### *Artikel 2a*

- 1. Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen mit Erfolg und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.*
- 2. Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Exekutivagentur, sollte dem Umfang der in dem jeweiligen Programm vorgesehenen Aufgaben proportional sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.*
- 3. Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 4 Absatz 4 und Absatz 4 a (neu)

4. Die Kommission *wird* die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates gewährleisten und für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben sorgen.

**4. *Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat wird* die Kommission die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates gewährleisten und für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben sorgen.**

**4a. *Der wissenschaftliche Rat und die Kommission legen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Arbeit des EFR vor, in dem insbesondere darauf eingegangen wird, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden konnten.***

#### *Begründung*

*Die Integrität des EFR darf nicht allein durch die Kommission gewährleistet werden. Angesichts der großen Bedeutung des Projekts und seiner erheblichen finanziellen Ausstattung ist es notwendig, dass auch Rat und Parlament, etwa über jährliche Berichte, konsequent in die Arbeit des EFR eingebunden sind.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 4 Absatz 4 b (neu)

**4b. *Die Kommission stellt die Auswertung der Forschungsergebnisse sicher und berichtet über ihren Beitrag für eine dynamische Wissensgesellschaft in Europa.***

#### *Begründung*

*Die Kommission soll zeigen, dass das Programmziel einer dynamischen Wissensgesellschaft in Europa tatsächlich erreicht wurde.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 5 Absatz 1

1. Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges zusammen, **die von der Kommission bestellt** und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln.

1. Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges zusammen, **die möglichst alle Fachbereiche und Zweige der Forschung repräsentieren, sich neben herausragender wissenschaftlicher Qualität durch langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement qualifiziert**

**haben** und unabhängig von  
Fremdinteressen ad personam handeln.

*Begründung*

*Es ist ausschlaggebend, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates möglichst alle Forschungsbereiche abdecken und die unterschiedlichen Zweige von öffentlicher bis privater Forschung widerspiegeln und über Expertise im Wissenschaftsmanagement verfügen.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe -a (neu)

**-a) erstellt eine Gesamtstrategie für die Arbeit des EFR, die in regelmäßigen Abständen den wissenschaftlichen Erfordernissen anzupassen ist;**

*Begründung*

*Es ist notwendig, dass der wissenschaftliche Beirat für die Gesamtstrategie des EFR verantwortlich ist. Ferner sollte diese Gesamtstrategie in losen Abständen überprüft und den sich wandelnden Erfordernissen angepasst werden.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

b) legt die Arbeitsweise für das Gutachterverfahren und die Bewertung fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge finanziert werden;

b) legt die Arbeitsweise **und die Regeln** für das Gutachterverfahren und die Bewertung fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge finanziert werden;

Änderungsantrag 15  
Artikel 6 Absatz 1

1. Die Kommission **verabschiedet** ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, in dem die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten, die Mittelausstattung sowie der Zeitplan für die Durchführung im Einzelnen beschrieben sind.

1. Die Kommission **und der wissenschaftliche Rat verabschieden** ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, in dem die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten, die Mittelausstattung sowie der Zeitplan für die Durchführung im Einzelnen beschrieben sind.

### *Begründung*

*Es ist sinnvoll, dass Kommission und wissenschaftlicher Rat gemeinsam das Arbeitsprogramm des EFR verabschieden.*

### Änderungsantrag 16 Artikel 7 a (neu)

#### *Artikel 7a*

***Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wann immer sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des jährlichen Haushaltsplans aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.***

### *Begründung*

*Dieses Verfahren wurde aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Haushaltsausschuss und der Kommission im Oktober 1999 eingeführt. Nach Auffassung der Verfasserin der Stellungnahme sollte das Verfahren beibehalten werden, um die spätere Überprüfung des Einsatzes der Mittel in den spezifischen Programmen des 7. RP zu verbessern.*

### Änderungsantrag 17 Artikel 8 Absatz 6

6. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms.

6. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss ***und den federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments*** regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms ***und legt ihnen dabei über alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen Informationen vor.***

### *Begründung*

*Die Kommission legt hier Vorschriften zu einem Ausschussverfahren im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Rat vor. Es ist angemessen, auch den anderen Teil der Haushaltsbehörde von der Programmdurchführung zu unterrichten.*

### Änderungsantrag 18 Artikel 8 Absatz 6 a (neu)

***6a. Der Bericht der Kommission umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der***

***Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bezug auf das Programm.***

Änderungsantrag 19  
Artikel 8 a (neu)

***Artikel 8a***

***1. Nach einer Erprobungsphase von zwei bis maximal drei Jahren erfolgt eine Bewertung der Arbeit des EFR durch unabhängige Experten. Dabei wird unter anderem bewertet, ob die mit dem EFR verbundenen Zielsetzungen erreicht und die Verfahrensabläufe effizient und transparent gestaltet wurden, die wissenschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt werden konnte und dem Gedanken der wissenschaftlichen Spitzenleistung Rechnung getragen wurde. In der Bewertung wird zudem zu der Frage Stellung genommen, welche Struktur auf Dauer für den EFR geeignet ist.***

***2. Ungeachtet der durchzuführenden Bewertung ist in jedem Fall langfristig eine Struktur für den EFR zu wählen, die eine maximale Autonomie des Forschungsrates bei gleichzeitiger Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat gewährleistet.***

***Begründung***

*Nach den einstimmigen Wünschen der internationalen Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft soll der Europäische Forschungsrat auf Dauer eine weitgehend von den EU-Institutionen unabhängige Organisationsstruktur erhalten und allein aus der internationalen Forschungsgemeinschaft heraus verantwortlich geleitet werden. Für eine Erprobungsphase ist die Einrichtung einer Exekutivagentur zielführend, um einen schnellen Start des Europäischen Forschungsrates zu gewährleisten. Die Erfahrungen aus dieser Phase sollten einer eingehenden Bewertung unterzogen werden.*

Änderungsantrag 20  
Anhang I Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 a (neu)

***Die Multi- und Interdisziplinarität wird mit gemeinschaftlichen Mechanismen für mehrere technologische oder wissenschaftliche Themenbereiche gefördert. Mit der Interdisziplinarität wird den mit den komplexen Problemstellungen verbundenen Herausforderungen begegnet, welche sich auch in Bezug auf die prioritären Forschungsthemen stellen; ein rein unidisziplinärer Ansatz reicht in diesem Zusammenhang meist nicht für zufrieden stellende wissenschaftliche Ergebnisse und deren Umsetzung in soziale, wirtschaftliche und ökologische Fortschritte.***

*Begründung*

*Der Europäische Forschungsbeirat stellt in seinem Bericht über Interdisziplinarität in der Forschung vom April 2004 (EURAB 04.009) fest, dass Interdisziplinarität eine wesentliche Voraussetzung darstellt, damit Europa weiterhin an der Spitze der wissenschaftlichen und technologischen Forschung bleibt, und dass wissenschaftlicher Fortschritt stets von Interdisziplinarität gekennzeichnet ist. Der Europäische Forschungsbeirat empfiehlt deshalb den Ausbau der interdisziplinären Dimension der europäischen Forschung.*

*Das siebte Rahmenprogramm darf diese auch von Wissenschafts- und Technologiekreisen vertretene Forderung nicht ignorieren, weshalb spezifische Maßnahmen zur Förderung der Multi- und Interdisziplinarität der Programme und Projekte ergriffen werden müssen.*

*Dieser Änderungsantrag ersetzt den Änderungsantrag 1065 zum von Jerzy Buzek ausgearbeiteten Entwurf eines Berichts über das siebte Rahmenprogramm.*

Änderungsantrag 21  
Anhang I Abschnitt „Der wissenschaftliche Rat“ Absatz 1 und Absätze 1 a, 1 b, 1 c und 1 d  
(neu)

Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus höchstrangigen Vertretern der europäischen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, die unabhängig von jeglichen Fremdinteressen ad personam handeln. Die Mitglieder des Rats werden von der Kommission bestellt, ***nachdem sie in einem***

Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus höchstrangigen Vertretern der europäischen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, die ***sich neben herausragender wissenschaftlicher Qualität durch langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement qualifiziert***

*unabhängigen Verfahren benannt wurden.*

*haben, möglichst alle Fachbereiche und Zweige der Forschung repräsentieren und unabhängig von jeglichen Fremdinteressen ad personam handeln.*

Die Mitglieder des *wissenschaftlichen* Rats werden *nach Anhörung durch das Europäische Parlament* von der Kommission bestellt, nachdem sie *durch die Wissenschaftsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.*

*Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl auf drei Jahre ist möglich. Die Mitglieder werden in einem Rotationssystem gewählt, durch das bei jeder Wahl ein Drittel der Mitglieder neu berufen werden muss.*

*Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates verabschieden einen Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten.*

*Der wissenschaftliche Rat ernennt einen Generalsekretär, der die Aufgabe hat, die Organisation der Arbeit des Rates zu unterstützen und nützliche Verbindungen zur Kommission und zu der spezifischen Durchführungsstruktur herzustellen.*

#### *Begründung*

*Es ist ausschlaggebend, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates möglichst alle Forschungsbereiche abdecken, die unterschiedlichen Zweige von öffentlicher bis privater Forschung repräsentieren und über Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement verfügen. Durch die Anhörung im Parlament wird die notwendige Transparenz geschaffen. Außerdem ist ein Rotationsprinzip einzuführen.*

#### Änderungsantrag 22

##### Anhang I Abschnitt „Spezifische Durchführungsstruktur“

Die *spezifische* Durchführungsstruktur *wird* für alle Aspekte der Programmdurchführung und -ausführung gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm zuständig sein. Sie wird insbesondere die Bewertungs-, Gutachter- und Auswahlverfahren gemäß den vom

*Der wissenschaftliche Rat wird zu Anfang von einer spezifischen* Durchführungsstruktur *unterstützt, die* für alle Aspekte der Programmdurchführung und -ausführung gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm zuständig sein *wird*. Sie

wissenschaftlichen Rat festgelegten Grundsätzen durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Abwicklung der Zuschüsse sicherstellen.

wird insbesondere die Bewertungs-, Gutachter- und Auswahlverfahren gemäß den vom wissenschaftlichen Rat festgelegten Grundsätzen durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Abwicklung der Zuschüsse sicherstellen.

***Die spezifische Durchführungsstruktur wird mit auf Zeit beschäftigtem wissenschaftlichem und administrativem Personal ausgestattet, wobei das wissenschaftliche Personal vom wissenschaftlichen Rat nach einem transparenten und öffentlichen Verfahren ausgewählt wird. Das administrative Personal kann eigens für diesen Zweck eingestellt oder von den Gemeinschaftsinstitutionen abgestellt werden.***

***Die Verwaltungstätigkeit muss effizient sein und dem Minimum entsprechen, das notwendig ist, um die reibungslose Arbeit, die Stabilität und die Kontinuität des EFR sicherzustellen.***

#### *Begründung*

*Der Europäische Forschungsrat muss sein Personal selbst im Rahmen eines transparenten und öffentlichen Verfahrens auswählen.*

#### Änderungsantrag 23

Anhang I Abschnitt „Spezifische Durchführungsstruktur“ Absatz 1 a (neu)

***Die spezifische Durchführungsstruktur erstattet dem wissenschaftlichen Rat regelmäßig Bericht.***

#### Änderungsantrag 24

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Einleitung

***Die Europäische Kommission wird die vollständige Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrats gewährleisten. Ihre Verantwortung für die Durchführung des Programms erstreckt sich auf die Gewährleistung einer***

***Gemeinsam mit dem Europäischem Parlament und dem Rat wird die Europäische Kommission die vollständige Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrats gewährleisten. Ihre Verantwortung für die Durchführung des***



Durchführung in Einklang mit den oben genannten wissenschaftlichen Zielen und den vom wissenschaftlichen Rat in völliger Unabhängigkeit festgelegten Anforderungen der wissenschaftlichen Qualität. Die Kommission wird insbesondere

Programms erstreckt sich auf die Gewährleistung einer Durchführung in Einklang mit den oben genannten wissenschaftlichen Zielen und den vom wissenschaftlichen Rat in völliger Unabhängigkeit festgelegten Anforderungen der wissenschaftlichen Qualität. Die Kommission wird insbesondere:

#### *Begründung*

*Die Integrität des EFR darf nicht allein durch die Kommission gewährleistet werden. Angesichts der großen Bedeutung des Projekts und seiner erheblichen finanziellen Ausstattung ist es notwendig, dass auch Rat und Parlament in die Arbeit des EFR eingebunden sind.*

#### Änderungsantrag 25

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Spiegelstrich 2

- das Arbeitsprogramm verabschieden und Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik gemäß der Definition des wissenschaftlichen Rates festlegen;

- ***gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Rat*** das Arbeitsprogramm verabschieden und Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik gemäß der Definition des wissenschaftlichen Rates festlegen;

#### *Begründung*

*Es ist sinnvoll, dass Kommission und wissenschaftlicher Rat gemeinsam das Arbeitsprogramm des EFR verabschieden.*

#### Änderungsantrag 26

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Spiegelstrich 5 a (neu)

- ***im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Rat den/die Leiter/-in und das Führungspersonal der spezifischen Durchführungsstruktur benennen.***

## BEGRÜNDUNG

### *1. Vorstellung des Spezifischen Programms „Ideen“*

Mit dem 7. Forschungsrahmenprogramm soll auf europäischer Ebene erstmals ein so genannter „**Europäischer Forschungsrat**“ (EFR) eingerichtet werden. Der EFR ist die wesentliche Neuerung des Rahmenprogramms. Im Spezifischen Programm „Ideen“ präzisiert die Europäische Kommission die Aufgaben und die Struktur des EFR näher.

#### *1. Grundidee*

Der EFR zielt in erster Linie darauf ab, dem Bereich der Grundlagenforschung, oder, wie die Kommission es nennt, der „Pionierforschung“, zu stärken. Dies ist ein überfälliger Kurswechsel. Wesentliche Forschungsergebnisse werden erst durch Erkenntnisse ermöglicht, die durch die Grundlagenforschung gewonnen wurden. Zudem ist die Grundlagenforschung in den Forschungsrahmenprogrammen bislang deutlich hinter der anwendungsorientierten Forschung zurückgeblieben. Schließlich zögern private Investoren oft, in diesen wichtigen Bereich zu investieren, da dies mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden ist und nicht automatisch marktreife Produkte verspricht.

Die Kommission und führende europäische Forschungseinrichtungen erhoffen sich vom EFR einen "Wettbewerbseffekt": Die besten Forscher aus Europa sollen um die Mittel konkurrieren und hierdurch die Attraktivität des Forschungsstandorts Europa erhöhen. Ferner erhofft man sich, dass sich durch Erfolge einzelner Forscher auch Rückschlüsse auf die Qualität der Forschung in den einzelnen Mitgliedstaaten ziehen lassen.

#### *2. Struktur des Europäischen Forschungsrates*

Nach dem Vorschlag der Kommission wird sich der EFR zunächst aus einem wissenschaftlichen Rat und einer so genannten Durchführungsstruktur zusammensetzen.

##### *a) Der wissenschaftliche Rat*

Im EFR soll der wissenschaftliche Rat eine Schlüsselrolle spielen. Er soll sich aus hochrangigen Persönlichkeiten der europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zusammensetzen, die unabhängig von politischen oder sonstigen Interessen ad personam handeln. Die Mitglieder des Rats sollen von der Kommission bestellt werden, nachdem sie in einem unabhängigen Verfahren benannt wurden.

Noch vor der formalen Entscheidung über den EFR hat ein fünfköpfiges Auswahlgremium unter Leitung des ehemaligen Kommissars Lord Patten im vergangenen Jahr 22 Mitglieder für den wissenschaftlichen Rat nominiert, die auch bereits ihre Arbeit aufgenommen haben.

Nach der Vorstellung der Kommission konzentrieren sich die Aufgaben des wissenschaftlichen Rates im Wesentlichen auf die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie sowie die Erstellung eines Arbeitsprogramms für den EFR. Hierzu zählt auch

die Festlegung bestimmter Kriterien, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Finanzierung einzelner Projekte fallen soll. Ferner soll der wissenschaftliche Rat eine Überwachung und Qualitätskontrolle aus wissenschaftlicher Sicht sicherstellen. Dies schließt das Gutachterverfahren, die Auswahl der Experten und die Bewertungsmethoden ein.

### ***b) Die spezifische Durchführungsstruktur***

Für die Programmdurchführung soll zunächst eine spezifische Durchführungsstruktur zuständig sein. Diese führt das Gutachter- und Projektauswahlverfahren in der Praxis durch. Für den Programmstart hat die Kommission als Durchführungsstruktur eine Exekutivagentur der Kommission vorgeschlagen. Allerdings besteht die Option, dass die Agentur nach einer unabhängigen Bewertung bis 2010 in eine alternative und rechtlich unabhängige Struktur, etwa gemäß Art. 171 EG-Vertrag, überführt werden kann.

## ***II. Bewertung der Berichtersterterin***

Der Europäische Forschungsrat stellt einen wichtigen Schritt zur richtigen Zeit dar, um den Wissenschaftsstandort Europa zu sichern und die Grundlagenforschung zu stärken. Ein erfolgreicher EFR kann die „Sogwirkung“ entfalten, die dringend notwendig ist, um Spitzenforscher in Europa zu halten bzw. für Europa neu zu gewinnen. So ist verständlich, dass die Idee des Forschungsrates in der Wissenschaftsgemeinschaft überwältigende Unterstützung gefunden hat, die auch das Europäische Parlament weitgehend teilt. Dessen ungeachtet wirft der Vorschlag nach Ansicht der Berichtersterterin an entscheidenden Stellen Fragen auf, die einer eingehenden Betrachtung bedürfen.

### ***1. Endgültige Struktur des Europäischen Forschungsrates***

Für die endgültige Struktur des EFR stehen mit der bereits genannten Exekutivagentur, die ganz offensichtlich von der Kommission favorisiert wird, sowie der unabhängigen Struktur nach Art. 171 EG-Vertrag zwei Alternativen zur Diskussion. Beide haben nach Ansicht der Berichtersterterin Vor- und Nachteile. Die Exekutivagentur würde der Kommission einen starken Einfluss auf den Forschungsrat garantieren; dies könnte sich unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit als problematisch erweisen. Allerdings wirft auch eine Einrichtung nach Maßgabe von Art. 171 EGV eine Reihe von Fragen auf, die bedacht werden müssen. Dies beginnt mit ganz praktischen Aspekten wie der Standortwahl.

Nach Auffassung der Berichtersterterin sollte daher nach einer Erprobungsphase von maximal zwei bis drei Jahren eine Bewertung der mit dem EFR gemachten Erfahrungen durch unabhängige Experten erfolgen, die nach bestimmten, im Voraus festgelegten Kriterien, erfolgen muss. Aspekte wie die wissenschaftliche Autonomie bei gleichzeitiger Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber der Kommission, dem Rat und dem Parlament müssen hierbei unter anderem bewertet werden.

### ***2. Transparenz der Arbeit des Europäischen Forschungsrates***

Angesichts der erheblichen Mittel über die der EFR entscheiden wird, ist es notwendig, dass eine gewisse Verantwortlichkeit gegenüber Rat, Parlament und Kommission gewährleistet ist. Es gilt bereits den Eindruck zu verhindern, beim EFR könnte ein „closed shop“ entstehen.

Eine Einbindung der europäischen Institutionen, zum Beispiel über einen Beirat (Board of Trustees), dient der Transparenz und gibt dem Forschungsrat die Möglichkeit, seine Arbeit diesen gegenüber zu untermauern. Allein auf den Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF zu setzen, ist nach Meinung der Berichterstatterin nicht genug. Das Beispiel nationaler Forschungsräte zeigt, dass es in allen Fällen eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Kontrolle durch die öffentliche Hand als Geldgeber gibt.

Alle Vorstandsmitglieder sowie der Direktor der amerikanischen National Science Foundation müssen beispielsweise vom US-Präsidenten ernannt und vom Senat bestätigt werden. Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind Bund und Länder im Hauptausschuss vertreten, in dem die Leitlinien beschlossen werden und sogar über einzelne Projekte entschieden wird.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass ein gewisses Maß an politischer Verantwortlichkeit zumindest durch regelmäßige Berichtspflichten sicherzustellen ist.

### ***3. Auswahl und Besetzung des Wissenschaftlichen Rates***

Der wissenschaftliche Beirat muss, soweit dies bei einem Gremium von rund 20 Wissenschaftlern möglich ist, alle Forschungsbereiche und die unterschiedlichen Ebenen von universitärer bis industrieller Forschung abdecken. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Mitglieder angesichts ihrer Aufgaben auch über Know-how und Expertise im Wissenschaftsmanagement verfügen.

Um den Forschungsrat für neue Ideen und neue Forschungsfelder offen zu halten, sollte die Amtszeit der Mitglieder begrenzt sein. Zudem ist ein gewisses Rotationssystem sinnvoll, dass einen beständigen Wechsel bei gleichzeitiger Kontinuität sicher zu stellen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates sollten ferner allein von den europäischen Wissenschaftlern ausgewählt und bestimmt werden. Dies ist eine Garantie für die wissenschaftliche Unabhängigkeit des EFR.

### ***4. Gewährleistung einer effizienten Verwaltungsstruktur***

Eine Bewährungsprobe für den EFR wird die Abwicklung der Projekte sein. Angesichts des weiten thematischen Zuschnitts, sind viele Anträge zu erwarten. Diese müssen schnell und effizient bearbeitet werden. Der wissenschaftliche Rat und die „Durchführungsstruktur“ sind dabei in besonderem Maße gefordert, intelligente Lösungen zu entwickeln. Angesichts der knappen Ressourcen sollten die Ausgaben für Verwaltungsaufgaben daher von Anfang an auf einen bestimmten Anteil des Gesamtbudgets beschränkt werden, um ein „Lean Management“ sicherzustellen.

### ***5. Vorgaben für die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates***

Kritiker verweisen auf die Gefahr, dass der EFR mit Anträgen „überschüttet“ wird. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bereits im Spezifischen Programm Vorgaben für die Arbeit des ERC und die Auswahl der Projekte zu machen, indem bestimmte Kriterien für die

Projektauswahl benannt werden. Die Berichterstatterin hält diesen Ansatz nicht für sachdienlich. Es ist eine Grundvoraussetzung, dass die Vorgaben für die inhaltliche Arbeit von den Wissenschaftlern im wissenschaftlichen Rat autonom und an den Bedürfnissen der Forschung orientiert festgelegt werden. Diese Festlegung sollte auch gegenüber der Kommission gelten. Notwendig ist jedoch, klare ethische Grenzen zu formulieren.

### ***6. Finanzielle Ausstattung des Forschungsrates***

Es besteht Einvernehmen, dass der Erfolg des EFR in nicht unerheblichem Maß von seiner finanziellen Ausstattung abhängt. Nur wenn es gelingt, die notwendige „kritische Masse“ zu investieren, können sich die eingangs skizzierten Wettbewerbseffekte einstellen. Die Kommission hatte ursprünglich für die Gesamtlaufzeit des 7. FRP eine Gesamtsumme von 11, 861 Milliarden Euro für den EFR eingeplant. Diese Zahl wird sich wohl kaum aufrechterhalten lassen.

Experten sehen die notwendige "kritische Masse" zu Recht bei wenigstens 1 Milliarde Euro pro Jahr. Diese Summe muss über die Gesamtlaufzeit des Programms zur Verfügung stehen. Dabei ist eine kontinuierliche Steigerung sinnvoll. Nach Ansicht der Berichterstatterin könnte dies bedeuten, dass in der Startphase weniger Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden als am Ende der Laufzeit des Programms.

### ***III. Fazit***

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag für die Gründung des Europäischen Forschungsrates. Alle Beteiligten sind aufgerufen, eine schnelle Aufnahme der Arbeit des Forschungsrates zu gewährleisten. Daher müssen vom Europäischen Gesetzgeber Antworten auf die oben aufgeworfenen Fragen gefunden werden. Nur wenn dies gelingt, wird der EFR zum echten Erfolgsmodell, das die beabsichtigte positive Wirkung für den Wissenschaftsstandort zu entfalten vermag.

23.6.2006

## STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Marilisa Xenogiannakopoulou

### KURZE BEGRÜNDUNG

#### 1. Hauptelemente des Vorschlags

Der Vorschlag für die spezifischen Programme stützt sich auf Titel XVIII Artikel 163 bis 173 des Vertrags und insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3 über die Durchführung des Rahmenprogramms durch spezifische Programme.

Die Kommission plant die Schaffung einer Exekutivagentur, die mit bestimmten Aufgaben betraut wird, die zur Durchführung der spezifischen Programme „Zusammenarbeit“, „Menschen“ und „Kapazitäten“ erforderlich sind. Dieses Konzept wird auch der Durchführung des Programmes „Ideen“ zugrunde gelegt.

Das **Programm „Ideen“** dient der europaweiten Förderung kreativer Wissenschaftler, Ingenieure und Akademiker, deren Neugier und Wissensdurst mit größter Wahrscheinlichkeit unvorhersehbare, umwälzende Entdeckungen möglich machen, die unser Weltverständnis ändern.

In diesem Programm wird der Ausdruck „Pionierforschung“ verwendet, um das neue Verständnis der Grundlagenforschung zu verdeutlichen. Die „Pionierforschung“ steht bei der Gewinnung neuer Erkenntnisse in vorderster Linie und ist das inhärent riskante Unterfangen, fundamentale Fortschritte in Wissenschaft, Technik und Ingenieurwesen zu erzielen, ohne auf nationale Grenzen oder etablierte Grenzen zwischen Fächern Rücksicht zu nehmen.

Das Programm verfolgt einen „forschergetriebenen“ Ansatz, bei dem die Forscher eigene Themen vorschlagen können. Unterstützt werden einzelne Teams, die je nach Art der Durchführung des Projekts aus ganz unterschiedlichen Gruppierungen bestehen können, wobei einzelne oder mehrere Rechtspersonen in einem einzigen Land oder über nationale Grenzen hinweg zusammenarbeiten können. Die Bildung der Gruppen sollte sich jedoch

ausnahmslos an hoher wissenschaftlicher Qualität und nicht an administrativen Anforderungen orientieren. Das Programm unterscheidet sich von der Finanzierung der Grundlagenforschung auf nationaler Ebene durch seine strategischen Ziele und den europäischen Maßstab.

Die Schaffung eines Europäischen Forschungsrates (EFR) zur Durchführung des Programms „Ideen“ stellt ein neues Konzept dar. Die beiden strukturellen Schlüsselkomponenten des EFR – ein unabhängiger wissenschaftlicher Rat und eine spezifische Durchführungsstruktur – werden die Ausführung des Programms nach Maßgabe des Jahresarbeitsprogramms übernehmen.

Die Aufgabenbereiche des wissenschaftlichen Rates sind wissenschaftliche Strategie, Überwachung und Qualitätskontrolle sowie Kommunikation und Verbreitung von Ergebnissen.

In der Regel wird die Kommission das Arbeitsprogramm in der Fassung annehmen, die der Wissenschaftliche Rat vorgeschlagen hat. Kann die Kommission das Arbeitsprogramm nicht in der vorgeschlagenen Fassung annehmen, weil es beispielsweise nicht den Programmzielen entspricht oder im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Gemeinschaft steht, muss sie ihre Gründe öffentlich mitteilen. Dadurch soll der EFR uneingeschränkt und transparent gemäß den Prinzipien der Autonomie und Integrität arbeiten können.

## **2. Empfehlungen der Verfasserin der Stellungnahme**

Aus Gründen der Kohärenz schlägt die Verfasserin eine Serie gleich lautender Änderungsanträge vor, die alle sieben spezifischen Programme auf dem Gebiet der Forschung betreffen.

Ein Standard-Änderungsantrag betrifft den mehrjährigen Finanzrahmen und die Notwendigkeit, sich an die Obergrenze der Rubrik 1a zu halten.

Die anschließenden Änderungsanträge bringen den Gedanken der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der effizienten Ausführung der aus den spezifischen Programmen finanzierten Maßnahmen ins Spiel.

Um die finanzielle Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsmaßnahmen zu verbessern, sollte die Kommission nach Auffassung der Verfasserin die Haushaltsbehörde regelmäßig über die Durchführung der spezifischen Programme unterrichten und vorab Informationen übermitteln, sobald sie beabsichtigt, von der im Gesamthaushaltsplan enthaltenen Ausgabenaufschlüsselung abzuweichen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**

Änderungsantrag 1  
Ziffer 1 a (neu)

***1a. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene vorläufige Referenzbetrag mit der Obergrenze der Rubrik 1a des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 festgelegt wird;***

*Begründung*

*Standard-Änderungsantrag.*

**Vorschlag für eine Entscheidung**

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 2  
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

***Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen mit Erfolg und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 3  
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

***Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Exekutivagentur, sollte dem Umfang der in dem jeweiligen Programm vorgesehenen Aufgaben proportional sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.***

<sup>1</sup> ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 37.



### *Begründung*

*Die Mittel, die der Exekutivagentur zugewiesen werden, sollten in Einklang stehen mit dem Verhaltenskodex über die Einrichtung einer Exekutivagentur und der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, dass die Maßnahmen des Programms angemessen finanziert werden.*

#### Änderungsantrag 4 Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

***Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.***

#### Änderungsantrag 5 Artikel 7 a (neu)

##### *Artikel 7a*

***Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wann immer sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des jährlichen Haushaltsplans aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.***

### *Begründung*

*Dieses Verfahren wurde aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Haushaltsausschuss und der Kommission im Oktober 1999 eingeführt. Nach Auffassung der Verfasserin sollte das Verfahren beibehalten werden, um die spätere Überprüfung des Einsatzes der Mittel in den spezifischen Programmen des 7. RP zu verbessern.*

#### Änderungsantrag 6 Artikel 8 Absatz 6 a (neu)

***6a. Der Bewertungsbericht umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er umfasst zudem eine***

*Bewertung der Effizienz und der  
Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und  
Wirtschaftsführung in Bezug auf das  
Programm.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
<b>Bezugsdokumente</b>	KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	ITRE
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.11.2005
<b>Verfasser(-in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Marilisa Xenogiannakopoulou 20.9.2004
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	22.6.2006
<b>Datum der Annahme</b>	22.6.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 16 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Herbert Bösch, Simon Busuttil, Bárbara Dührkop Dührkop, Markus Ferber, Ingeborg Gräßle, Nathalie Griesbeck, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Antonis Samaras, Esko Seppänen, Nina Škottová, Helga Trüpel, Yannick Vaugrenard und Ralf Walter.

21.3.2006

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG**

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Giovanni Berlinguer

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Verfasser der Stellungnahme möchte Folgendes anmerken:

- Das siebte Rahmenprogramm führt weitgehend die Grundzüge des laufenden sechsten Rahmenprogramms fort. Dennoch enthält der Vorschlag als neues Element die Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (EFR), der einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Forschungsraums leisten wird.
- Es ist zu begrüßen, dass die Kommission beschlossen hat, die Leitung des Europäischen Forschungsrates einem Durchführungsgremium und einem aus hochrangigen Wissenschaftlern zusammengesetzten wissenschaftlichen Rat anzuvertrauen. Diese Leitungsgremien sollen die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleisten und bei der Prüfung von Anträgen und der Festlegung der Prioritäten einfache Verfahren anwenden.
- Der Europäische Forschungsrat ist auf Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrages einzurichten, der folgendermaßen lautet: „Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.“
- Der Europäische Forschungsrat soll die Forschungstätigkeiten in den wichtigsten Bereichen der Wissensentwicklung und ihrer Anwendungen fördern und deren Ergebnisse verbreiten, weitergeben und bewerten, um die wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung Europas voranzubringen.

- Es ist wichtig, dass der Forschungsrat mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, seine Tätigkeit autonom und unabhängig durchführt und mit einfachen und transparenten Verfahren arbeitet.
- Der Europäische Forschungsrat soll regelmäßig die Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlichen, sodass sie der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- Der Europäische Forschungsrat sollte als Gremium überaus integer sein und von unabhängigen Spitzenforschern geleitet werden.
- Die Grundlagenforschung, die häufig als Basis für weitere, oft anwendungsorientierte Forschungsprojekte dient, muss eine zentrale Rolle bei der Ausbildung der Forscher spielen.
- In diesem Programm ist ein europaweiter Mechanismus vorzusehen, mit dem Forscher, Ingenieure und Akademiker gefördert werden, die sich mit der Entwicklung neuer Erkenntnisse, Produkte, Verfahren und Methoden befassen, damit neue Aussichten für technologische Fortschritte eröffnet werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 4	
<p>(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ sollten ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf interdisziplinären, risikoreichen Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.</p>	<p>(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ sollten ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf interdisziplinären, risikoreichen <b>und explorativen</b> Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.  <b><i>Dabei sollten solche Projekte besondere Beachtung finden, bei denen der Aufbau</i></b></p>

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

***neuer europäischer Netzwerke und Kooperationen im Vordergrund steht.***

Änderungsantrag 2  
Erwägung 10

(10) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und andere Gemeinschaftsmassnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon sowie Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Gesundheit, Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

(10) Das Rahmenprogramm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, ***Kultur und Medien***, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

Änderungsantrag 3  
Erwägung 13

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sind die ethischen Grundprinzipien, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten.

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten sollen ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. ***Außerdem ist unter Achtung der verschiedenen ethischen Vorstellungen und der kulturellen Vielfalt Wert auf die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung zu legen.***

*Begründung*

*Wie niemals zuvor steht die Forschung in einem sowohl positiven als auch destruktiven Spannungsverhältnis zwischen ihren beeindruckenden Fortschritten und den Anforderungen der Gesellschaft und ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Strukturen. Es ist notwendig, sich den ethischen Fragen und vielfältigen kulturellen Standpunkten zu widmen, die sich im Zusammenhang mit der Forschung stellen.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 14 a (neu)

***(14a) Zur Vereinfachung und Kostensenkung bei Ausschreibungen sollte die Kommission die Voraussetzung für eine Notifizierung der Ausschreibungsbeteiligten in einer Datenbank schaffen.***

*Begründung*

*Den europäischen Forschungseinrichtungen und den an der Ausschreibung Interessierten soll der Zugang zu dem Programm erleichtert werden.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 4 Absatz 3

3. Der Europäische Forschungsrat wird aus einem unabhängigen wissenschaftlichen Rat bestehen, der durch eine spezifische Durchführungsstruktur gemäß Anhang I unterstützt wird. Grundlagen der Arbeit des wissenschaftlichen Rates sind wissenschaftliche Exzellenz, Autonomie, Effizienz und Transparenz.

3. Der Europäische Forschungsrat wird aus einem unabhängigen wissenschaftlichen Rat bestehen, der durch eine spezifische Durchführungsstruktur gemäß Anhang I unterstützt wird. Grundlagen der Arbeit des wissenschaftlichen Rates sind wissenschaftliche Exzellenz, Autonomie, Effizienz und Transparenz. ***Beide Gremien gewährleisten die Chancengleichheit von Frauen und Männern.***

Änderungsantrag 6  
Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

***4a. Die Kommission stellt die Auswertung der Forschungsergebnisse sicher und berichtet über ihren Beitrag für eine dynamische Wissensgesellschaft in Europa.***

*Begründung*

*Die Kommission soll zeigen, dass das Programmziel einer dynamischen Wissensgesellschaft in Europa tatsächlich erreicht wurde.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 8 Absatz 6

6. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms.

6. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss **und den federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments** regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms **und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.**

*Begründung*

*Die Kommission legt hier Vorschriften zu einem Komitologieverfahren im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Rat vor. Es ist angemessen, auch den zweiten Arm der Haushaltsbehörde von der Programmdurchführung zu unterrichten.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 8 Absatz 6 a (neu)

**6a. Die Kommission legt den zuständigen Organen diesen Rechtsakt sowie einen Bericht über die Durchführung des spezifischen Programms zur erneuten Behandlung so rechtzeitig vor, dass das Verfahren zur Änderung dieses Rechtsakts zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen sein kann.**

*Begründung*

*Durch die Überprüfung des Rechtsakts während seiner vorgesehenen Laufzeit (Mid-term Review) wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Evaluierung und gegebenenfalls Korrektur auf Hindernisse bei der Umsetzung sowie sonstige Entwicklungen zu reagieren. Der Überprüfungszeitpunkt liegt aufgrund der in der Praxis bestehenden Anlaufphase des Programms dabei ein Jahr nach der Mitte des Programmzeitraums. Hierdurch soll eine zuverlässigere Evaluierung ermöglicht werden.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
<b>Bezugsdokumente</b>	KOM(2005)0441 – C6-0382/2005 – 2005/0186(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	ITRE
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 17.11.2005
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Giovanni Berlinguer 7.10.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	23.1.2006      23.2.2006
<b>Datum der Annahme</b>	21.3.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 25 -: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Maria Badia I Cutchet, Christopher Beazley, Ivo Belet, Giovanni Berlinguer, Guy Bono, Marie-Hélène Descamps, Claire Gibault, Vasco Graça Moura, Lissy Gröner, Luis Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Manolis Mavrommatis, Marianne Mikko, Ljudmila Novak, Doris Pack, Rolandas Pavilionis, Zdzisław Zbigniew Podkański, Christa Prets, Karin Resetarits, Nikolaos Sifunakis, Helga Trüpel, Henri Weber, Thomas Wise
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Gyula Hegyi, Mario Mauro, Jaroslav Zvěřina

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration				
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2005)0441 – C6-0382/2006 – 2005/0186(CNS)				
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	14.11.2005				
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 17.11.2005				
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.11.2005	EMPL 17.11.2005	CULT 17.11.2005		
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	EMPL 5.10.2005				
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Angelika Niebler 5.10.2005				
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	30.1.2006	21.2.2006	4.5.2006	30.5.02006	19.6.2006
	4.10.2006				
<b>Datum der Annahme</b>	4.10.2006				
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 36 -: 1 0: 0				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Šarūnas Birutis, Joan Calabuig Rull, Giles Chichester, Pilar del Castillo Vera, Adam Gierek, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Nils Lundgren, Eugenijus Maldeikis, Eluned Morgan, Reino Paasilinna, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)</b>	Alexander Alvaro, Jan Christian Ehler, Cristina Gutiérrez-Cortines, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi, Esko Seppänen				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Rosa Miguélez Ramos				
<b>Datum der Einreichung</b>	19.10.2006				